

Satzung des European Coaching Association e.V.

von der Mitgliederversammlung am 29.11.2001 beschlossen, geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 21.09.2003, 15.10.2004, 08.12.2006, 25.11. 2008, 01.04.2009 und 17.05.2010

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „European Coaching Association (E.C.A.)“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden unter der Nummer Amtsgericht Düsseldorf VR 8785 und trägt den Zusatz „e.V.“. Der Verband hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verband bezweckt die Wahrung, Pflege, Förderung und Weiterentwicklung professionellen, die Durchsetzung eines einheitlichen Berufsbildes des Coaches sowie die Information einer möglichst breiten Öffentlichkeit über die Vorteile der Anwendung moderner Managementtechniken. Coaching ist das Angebot von unabhängigem Rat und unabhängiger Hilfe zur Selbsthilfe in Bezug auf die professionelle Realisierung von privaten und beruflichen Zielsetzungen unter Berücksichtigung von Potenzialen, Ressourcen und psychosozialer Kompetenz. Coaching ist keine Heilbehandlung und kann eine solche auch nicht ersetzen.

Der Verband und seine Ziele sind politisch und konfessionell neutral.

Die Förderung des Verbandszwecks wird insbesondere erreicht durch:

1.1 den freiwilligen Zusammenschluss professioneller sowie fachlich und persönlich qualifizierter Coaches sowie qualifizierter Coaching-Gesellschaften;

1.2 Beratung sowie die Durchführung von Informationsveranstaltungen für Fachfremde;

1.3 Öffentlichkeitsarbeit durch Herausgabe wissenschaftlicher und populärwissenschaftlicher Publikationen;

1.4 die Erforschung und Weiterentwicklung des Coachings in Zusammenarbeit und im Erfahrungsaustausch mit universitären und sonstigen öffentlichen Institutionen und Einrichtungen sowie die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben;

1.5 die Untersuchung des Coachings auf seine Effektivität, Effizienz und die Einhaltung ethischer Normen;

1.6 die Aufstellung und Weiterentwicklung einheitlicher Aus- und Fortbildungsrichtlinien zur Gewährleistung eines hohen Qualitätsniveaus des Coachings;

1.7 die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten aus den Bereichen der Wirtschaft und die Durchführung von Lizenzierungen auf allen Aus- und Fortbildungsstufen des Coachings sowie die Erteilung und den Widerruf von Aus- und Fortbildungslizenzen für Lehrbefugte;

1.8 die Formulierung von Berufsgrundsätzen für eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit des Coaches.

2. Die Förderung des Verbandszwecks wird ferner erreicht durch die Bildung von unselbständigen Untervereinigungen im Ausland. Diese tragen den Namen „European Coaching Association“ mit dem Namen des Landes, in dem sie gebildet werden. Den Untervereinigungen müssen mindestens drei Mitglieder angehören.

3. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verband hat ordentliche Mitglieder, Juniormitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder oder Juniormitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, die einen substantiellen Anteil ihrer Einkünfte erzielen durch die professionelle Zusammenarbeit mit Privatpersonen, Unternehmern, Führungs- und Personalverantwortlichen, Unternehmen oder öffentlichen Auftraggebern in Fragen des Coachings, der Entwicklung und Umsetzung privater, beruflicher oder unternehmerischer Zielsetzungen, des Personalwesens oder ähnlichen bzw. damit zusammenhängenden Fragen.
3. Außerordentliches Mitglied des Verbands kann jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft sein, auch wenn sie die Voraussetzungen von § 3 Ziffer 2 der Satzung nicht erfüllt.

Ehrenmitglied kann sein, wer sich in besonderem Maße Verdienste für die Entwicklung, Verbreitung und Umsetzung des Coachings erworben hat. Mitglieder des Präsidiums werden Ehrenmitglieder, wenn sie 5 Jahre andauernd als Präsidiumsmitglied tätig waren. Sie behalten als Ehrenmitglied die Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

4. Eine Mitgliedschaft in politischen Parteien, Sekten oder Organisationen, die dem Grundgesetz oder den Menschenrechten – insbesondere der Menschenwürde – entgegenstehen, schließt eine Mitgliedschaft im **Verband** aus. Mitglied kann auch nicht sein, wer unmittelbar oder mittelbar die Technologie von L. Ron Hubbard anwendet oder verbreitet.

§ 4 Aufnahmebedingungen, Aufnahmeverfahren

1. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist die Angabe von mindestens drei schriftlichen Referenzen aus dem Kreis der Auftraggeber sowie die Angabe von mindestens zwei schriftlichen Referenzen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des Verbands erforderlich. Zusätzlich gelten folgende Voraussetzungen:

1.1 Einzelpersonen

Einzelpersonen können aufgenommen werden, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- 1.1.1 Nachweis mindestens dreijähriger hauptberuflicher Tätigkeit als Coach;
- 1.1.2 Nachweis der beruflichen Eignung durch Einreichung einer beruflichen Selbstdarstellung mit Angabe der Ausbildung, Examina, ausgeführter Arbeiten und anderer Qualifikationsnachweise. Die berufliche Eignung muss gleichermaßen für Problemanalyse und für Rat- und Hilfeerteilung sowie durch Einhaltung der Berufsgrundsätze nachgewiesen werden;
- 1.1.3 Verpflichtung zur Ausübung der Coachingtätigkeit auf der Grundlage der fachlichen Unabhängigkeit nach den Richtlinien und Grundsätzen des Verbands.

1.2 Personen- und Kapitalgesellschaften

1.2.1 Für Personengesellschaften gelten die Aufnahmevoraussetzungen des § 4 Nr. 1.1 in der Weise, dass die Bedingungen in der Person eines der geschäftsführenden Gesellschafter, Partner bzw. Geschäftsführer erfüllt sein müssen;

1.2.2 Zusätzlich muss die Gesellschaft nachweisen, dass zum Schutze der eigenverantwortlichen Berufsausübung der als Coach tätigen Mitarbeiter in der Gesellschaftssatzung, den Arbeitsanweisungen und den Arbeitsverträgen dieser Mitarbeiter ihnen die eigenverantwortliche Berufsausübung eingeräumt ist

2. Für die Aufnahme als Juniormitglied gilt § 4 Nr. 1 mit der Maßgabe, dass die Angabe von mindestens drei schriftlichen Referenzen aus dem Kreis der Auftraggeber sowie der Nachweis mindestens dreijähriger hauptberuflicher Tätigkeit als Coach nicht erforderlich ist und die Angabe von mindestens zwei schriftlichen Referenzen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder und der Juniormitglieder des Verbands genügt.

Für Juniormitglieder und außerordentliche Mitglieder gilt, dass sie nach dreijähriger hauptberuflicher Tätigkeit als Coach oder Consultant auf formlosen Antrag ordentliches Mitglied werden, soweit sie die Lizenzierungskriterien des Verbands erfüllen.

3. Für die Aufnahme als außerordentliches Mitglied soll der Antrag den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

4. Für die Abwicklung des Aufnahmeverfahrens gilt Folgendes:

4.1 Es ist unter Verwendung der von der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellten Formulare ein Aufnahmeantrag an die Geschäftsführung des Verbands zu richten. Der Antrag muss alle erforderlichen Angaben in eindeutiger Form enthalten und, soweit nötig oder verlangt, in geeigneter Form durch Beifügung entsprechender Dokumente belegen;

4.2 Die Geschäftsführung prüft eingehende Anträge auf Vollständigkeit, fordert fehlende Unterlagen ggf. nach und leitet vollständige Aufnahmeanträge an das Präsidium weiter, das über den Antrag entscheidet. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Mitteilung über die Entscheidung, die nicht begründet wird;

4.3 Das Präsidium trifft seine Entscheidung in größtmöglicher Objektivität und in jedem Fall ohne Rücksicht auf etwa bestehende Konkurrenzverhältnisse;

4.4 Alle an einer Aufnahmeentscheidung Beteiligten haben über die ihnen zugänglich gewordenen Einzelheiten eines Aufnahmeantrags, soweit sie nicht offenkundig sind, Stillschweigen gegenüber Dritten, auch innerhalb des Verbands, zu wahren;

4.5 Die Mitgliedschaft beginnt, sofern kein späterer Zugang nachgewiesen wird oder feststellbar ist, spätestens mit dem dritten Tag nach Absendung der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch die Geschäftsstelle.

4.6 Das Mitglied willigt in die elektronische Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu Verbandszwecken ein. Die Verwaltung und Pflege der Daten - ECA Coach Finder - erfolgt ausschließlich durch den ECA Executive President - Chairman und ausdrücklich von ihm hierzu autorisierte Personen

5. Ehrenmitglieder, die nicht nach Maßgabe von § 3 Ziffer 3 solche geworden sind, werden durch einstimmigen Beschluss des Präsidiums ernannt.

6. Einspruch gegen Aufnahme

Die Geschäftsführung macht die Aufnahme neuer Mitglieder auf der nachfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt.

Jedes Mitglied hat das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung schriftlich beim Präsidium Einspruch gegen diese Aufnahme einzulegen, wenn nach seiner Kenntnis die satzungsgemäßen Voraussetzungen bei diesem Mitglied nicht erfüllt sind. Der Einspruch ist zu begründen und mit beweiskräftigen Unterlagen zu versehen. Das Präsidium entscheidet über den Einspruch. Stimmt das Präsidium dem Einspruch zu, erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag werden nicht zurückerstattet und dienen zur Deckung der entstandenen Kosten.

7. Jedem ordentlichen Mitglied und Juniormitglied kann auf Antrag neben seiner Hauptmitgliedschaft die Mitgliedschaft in einer unselbstständigen Untervereinigung i.S.v. § 2 Nr. 2 der Satzung verliehen werden. Voraussetzung hierfür ist die Beherrschung der englischen Sprache oder eine der jeweiligen Landessprachen. Für die Entscheidung über diese Mitgliedschaft gilt § 4 Nrn. 1 bis 6 der Satzung entsprechend.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben

1.1 aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht in der Mitgliederversammlung entsprechend den Regeln des § 10 Nr. 3;

1.2 das Recht auf Förderung und Beratung in allen Berufsangelegenheiten durch das Erhalten der publizierten Informationen aus dem Verband;

1.3 das Recht auf Eintragung in die Liste aller Mitglieder sowie in das Coach-Verzeichnis des Verbands

2. Die Juniormitglieder haben

2.1 das Recht auf die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und dort das Recht auf Gehör;

2.2 das Recht auf Förderung und Beratung in allen Berufsangelegenheiten durch das Erhalten der publizierten Informationen aus dem Verband;

2.3 das Recht auf Eintragung in die Liste aller Mitglieder sowie in das Coach-Verzeichnis des Verbands.

3. Die außerordentlichen Mitglieder haben

3.1 das Recht auf die Teilnahme an Mitgliederversammlungen. Dort kann ihnen das Recht auf Gehör erteilt werden;

3.2 das Recht auf Eintragung in die Liste aller Mitglieder.

4. Die Ehrenmitglieder haben

4.1 aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht in der Mitgliederversammlung entsprechend den Regeln des § 10 Nr. 3;

4.2 das Recht auf Erhalt der publizierten Informationen aus dem Verband;

4.3 das Recht auf Eintragung in die Liste aller Mitglieder und in die Liste der Ehrenmitglieder.

5. Die Fördermitglieder können ihre Unternehmensziele, z.B. human resources, zwecks Realisierung vortragen. Der Verband kann bei der Realisierung der Unternehmensziele unter Berücksichtigung der Verbandssatzung behilflich sein.

6. Daten der Mitglieder sind streng vertraulich und können nur auf der Geschäftsstelle auf Antrag und unter Darlegung eines rechtlichen Interesses eingesehen werden.

Über den Antrag entscheidet das geschäftsführende Mitglied des Präsidiums. Das Ausspähen von datengeschützten Informationen kann den Ausschluss aus dem Verband zur Folge haben.

7. Jedes Mitglied hat das Recht, bei dem Verband eine Lizenz zu beantragen, die das eine Mitglied dazu berechtigt, unter dem Namen des Verbands nach Maßgabe eines mit dem Verband abzuschließenden Lizenzvertrages geschäftliche Aktivitäten auszuüben. Über den Antrag entscheidet ausschließlich die Geschäftsführung unter Berücksichtigung der Lizenzierungskriterien. Näheres regelt der Lizenzvertrag. Die bisher geführten ECA – Institute und lizenzierten Einrichtungen bleiben davon unberührt.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder und die Juniormitglieder verpflichten sich
 - 1.1 zur Anerkennung und Befolgung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - 1.2 zur Einhaltung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Berufsgrundsätze;
 - 1.3 zur Förderung des beruflichen Zusammenwirkens, zur Unterstützung der Ziele und Aufgaben des Verbands und zur Übernahme von Ehrenämtern;
 - 1.4 zur Finanzierung des Verbands durch Beiträge und Umlagen, wobei von dem Mitglied eine Einzugsermächtigung zu erteilen ist.
2. Die außerordentlichen Mitglieder verpflichten sich,
 - 2.1 zur Anerkennung und Befolgung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - 2.2 zur Unterstützung der Ziele und Aufgaben des Verbands und zur Übernahme von Ehrenämtern;
 - 2.3 zur Finanzierung des Verbands durch Beiträge und Umlagen, wobei von dem Mitglied eine Einzugsermächtigung zu erteilen ist.
3. Die Ehrenmitglieder verpflichten sich
 - 3.1 zur Anerkennung und Befolgung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - 3.2 zur Förderung des beruflichen Zusammenwirkens, zur Unterstützung der Ziele und Aufgaben des Verbands und zur Übernahme von Ehrenämtern.
4. Alle lizenzierten Coaches können vom Verband aufgefordert werden, in regelmäßigen Abständen Nachweise über ihre professionelle Tätigkeit und ihre Weiterbildung zu erbringen.
5. Alle Mitglieder orientieren sich in ihrer Arbeit an der Honorarordnung des ECA.

§ 7 Erlöschen und Übertragen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1.1 mit dem Tod des Mitglieds;
 - 1.2 durch freiwilligen Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende des Kalenderjahres;

- 1.3 durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - 1.4 durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes oder in dem Fall, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - 1.5 durch Auflösung der juristischen Person;
 - 1.6 durch Ausschluss aus dem Verband;
 - 1.7 bei Zugehörigkeit zu einer Sekte oder einer extremen politischen Vereinigung;
 - 1.8 im Falle eines Verstoßes gegen Lizenzierungskriterien, einer Urkundenfälschung etc.
2. Mitglieder können aus der Liste gestrichen werden, wenn sie
- 2.1 postalisch und persönlich nachweislich nicht mehr erreichbar sind;
 - 2.2 wenn sie trotz schriftlicher Aufforderung keine Einzugsermächtigung erteilt haben und/oder
 - 2.3 trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen mit einem Jahresbeitrag oder der Zahlung der Umlage in Rückstand sind.

Die Geschäftsführung berichtet der ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Aus dem Verband ausgeschlossen werden kann ein Mitglied durch Beschluss des Präsidiums
- 3.1 wenn es die Aufnahmebedingungen nach § 3 Nr. 4 nicht oder nicht mehr erfüllt;
 - 3.2 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn das Mitglied gegen die Satzung, die Berufsgrundsätze oder andere Normen des Verbands oder mit dem Verband geschlossene Verträge verstoßen oder die Interessen des Verbands grob verletzt hat, z. B. durch das Ausspähen von datengeschützten Informationen entgegen § 5 Ziffer 5 der Satzung.
4. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von einem Monat zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach seinem Zugang schriftlich beim Präsidium Einspruch einlegen. Gibt das Präsidium dem Einspruch nicht statt, so entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Verbands auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Einmal ausgeschlossene Mitglieder können nicht wieder Mitglied werden, weder als Einzelperson noch als Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft oder als vertretungsberechtigtes Organ einer Kapitalgesellschaft oder als Geschäftsführer einer Personengesellschaft.
6. In entsprechender Anwendung der Bestimmungen für die Aufnahme von Mitgliedern kann auf Empfehlung des Geschäftsführers auf Antrag eines Mitgliedes beschlossen werden, dessen Mitgliedschaft auf eine juristische Person oder Personengesellschaft gleicher oder ähnlicher Firma zu übertragen, wenn das Mitglied seine Beratungstätigkeit im Wesentlichen auf eine andere Gesellschaft verlagert. In gleicher Weise kann die Mitgliedschaft einer juristischen Person auf einen ihrer bisherigen Gesellschafter oder Geschäftsführer übertragen werden.

Die Übertragung der Mitgliedschaft setzt voraus, dass der Coach bzw. die geschäftsführenden Gesellschafter oder Geschäftsführer, die das Mitglied gegenüber dem ECA als Coach vertraten, die gleiche Funktion bei der neuen Gesellschaft ausüben bzw. die Coachingtätigkeit in eigener Person fortführt und dass das neue Mitglied insbesondere die Voraussetzungen des § 3 Nr. 2 und Nr. 4 erfüllt.

§ 8 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

1. das Präsidium (§ 9 der Satzung),
2. die Mitgliederversammlung (§ 11 der Satzung),
3. die Geschäftsführung (§ 12 der Satzung).

§ 9 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus mindestens drei und höchstens dreizehn Personen. Das Präsidium wird für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds haben die übrigen Präsidiumsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Bei einer Erweiterung des Präsidiums haben die bisherigen Präsidiumsmitglieder das Recht, ein weiteres Präsidiumsmitglied oder mehrere weitere Präsidiumsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt als Präsidiumsmitglied.

Die Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, jährlich zu berichten, z.B. über ihre Mitgliederakquisition, Tätigkeiten im Präsidium und Coaching – Tätigkeiten.

2. Das Präsidium vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, wobei zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Verbands berechtigt sind. Das Präsidium ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht durch diese Satzung oder zwingend durch das Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
3. Die Tätigkeit des Präsidiums erfolgt ehrenamtlich.
4. Wer acht Jahre lang ununterbrochen geschäftsführend im Präsidium tätig war, erwirbt einen Anspruch auf Ernennung zum Ehrenpräsidenten. Die Ehrenpräsidentschaft wird mit Ausscheiden des Präsidiumsmitglieds aus dem Präsidium verliehen. Der Ehrenpräsident behält auf Lebenszeit die Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Er ist von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 10 Auslands - Präsidiumsmitglieder

1. Das Präsidium kann erweitert werden um Mitglieder i.S.v. § 2 Nr. 2 der Satzung. Insofern ist das Präsidium auch über die Zahl von höchstens 13 Mitgliedern (§ 9 Nr. 1 der Satzung) hinaus zu erweitern. Diese Mitglieder haben den Nachweis zu erbringen, dass der Schwerpunkt ihrer beruflichen Tätigkeit in dem betreffenden Land liegt. Die Mitglieder werden von dem Präsidium des Hauptverbands zum „ECA – President“ mit dem Zusatz des betreffenden Landes bestellt. Die Bestellung erfolgt zunächst auf unbestimmte Zeit. Die Mitglieder haben sich jedoch der Wahl des Präsidiums bzw. dessen Bestätigung durch die Mitgliederversammlung (§ 11 Ziffer 2 der Satzung) zu stellen.
2. Alle Präsidiumsmitglieder müssen – unabhängig von ihrer Nationalität – eine wissenschaftliche Ausbildung bzw. Tätigkeit sowie eine professionelle Coaching- oder äquivalente Berufstätigkeit nachweisen. Sie müssen schriftlich versichern, dass sie nicht der Scientology – Sekte angehören. Dieser Nachweis wird auf der Hauptgeschäftsstelle am Sitz des Verbands hinterlegt.
3. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Insbesondere steht ihnen ein Recht auf Einberufung von Mitgliederversammlungen nicht zu.

Ab einer Anzahl von 50 ordentlichen Mitgliedern sollen die Mitglieder des erweiterten Präsidiums in ihrem Land eine eigene Nebengeschäftsstelle einrichten. Die Mitglieder der Nebengeschäftsstellen werden in der Hauptgeschäftsstelle geführt und unterliegen den gleichen Mitgliedschaftskriterien (z.B. Berufsbild, Satzung, Lizenzierung) wie die deutschen Mitglieder. Die den Nebengeschäftsstellen angeschlossenen Mitglieder können keine Satzungsänderungen beschließen.

- Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums sind an bisherige Beschlüsse des Verbands gebunden. Sie sind berechtigt, aber auch verpflichtet, mindestens zwei Vizepräsidenten in dem jeweiligen Land zu bestellen, damit ein ordnungsgemäßer Geschäftsgang gewährleistet ist. Sie sind ferner verpflichtet, die Verbandssatzung, das ECA-Berufsbild, die von dem ECA e.V. ausgestellten Lizenzierungen, ECA-Fachartikel, ECA-Ausschreibungen und alle weiteren relevanten Unterlagen in ihre Landessprache zu übersetzen und im Internet verfügbar zu machen (ECA – Internet – Seiten) und für die internationale Arbeit des Verbands verfügbar zu machen. Sie sind ferner verpflichtet, vierteljährlich an den Präsidiumssitzungen des Verbands teilzunehmen. Sie haben mindestens 4 mal jährlich in regelmäßigen Abständen einen ECA jour fixe mit Fachvorträgen zu veranstalten. Sie sind verpflichtet, wenigstens einmal jährlich an Zusammenkünften des Verbands teilzunehmen und im Falle ihrer persönlichen Verhinderung einen geeigneten Vertreter zu entsenden.

Die Aufnahme eines Mitglieds durch die Mitglieder des erweiterten Präsidiums bedarf der vorherigen Einwilligung durch die Hauptgeschäftsstelle des Verbands. Hierfür hat das jeweilige Mitglied des erweiterten Präsidiums der Hauptgeschäftsstelle die für die Entscheidung über die Aufnahme des potentiellen Mitglieds erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste und der Ausschluss eines Mitglieds bedürfen gleichfalls der vorherigen Einwilligung der Hauptgeschäftsstelle des Verbands. Das gilt auch für die Lizenzierung eines Mitglieds. Der Verband kann dem jeweiligen Mitglied des erweiterten Präsidiums bei dessen berechtigtem Interesse eine angemessene Frist zur Erfüllung der vorstehenden Verpflichtungen einräumen. Die ECA – Präsidiumsmitglieder geben sich eine Geschäftsordnung.

- Auch die Mitglieder des erweiterten Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben selbständig ECA - Beiräte in ihrem Land einzurichten. Die Tätigkeit der Beiräte richtet sich nach einer Arbeitsplatzbeschreibung, die die Hauptgeschäftsstelle des Verbands zur Verfügung stellt. Ab einer Mitgliederzahl von 50 in dem betreffenden Land sind die gemäß § 10 Nr. 1 der Satzung berufenen Präsidenten berechtigt, mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Präsidiums am Sitz des Verbands ihrerseits Vizepräsidenten zu bestellen. Das Recht zur Bestellung von Vizepräsidenten steht überdies dem Präsidium am Sitz des Verbandes selbst zu.
- Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums sind verpflichtet, in dem jeweiligen Land ein auf den Namen des Verbands lautendes Konto für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge einzurichten und der Geschäftsführung eine Kontovollmacht einzuräumen.

Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums sind ferner verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge aller ausländischen Mitglieder direkt auf die Bankverbindung Swift Code, DUSSEDDXXX, Swift – Bic und IBAN Nr. DE27300501100010154367 abzuführen. Sie sind berechtigt, nach Absprache mit der Hauptgeschäftsstelle des Verbands die zur Deckung ihrer Kosten erforderlichen Beträge zu verwenden.

Sie sind darüber hinaus verpflichtet, zum Schluss eines Kalenderjahrs binnen sechs Wochen des Folgejahrs ordnungsgemäß Abrechnung zu erteilen über die eingezogenen Mitgliedsbeiträge und die ihnen entstandenen Aufwendungen, sofern ein Abzug von Aufwendungen von den Mitgliedsbeiträgen erfolgt ist.

- Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums sind verpflichtet, auf Weisung der Hauptgeschäftsstelle die in dem jeweiligen Land angefallenen Mitgliedschaftsbeiträge zum 01.01. eines Jahres einzuziehen.

8. Die Untervereinigungen im Ausland i.S.v. § 2 Nr. 2 der Satzung sind verpflichtet, ihre Verbandstätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen landesspezifischen Gegebenheiten auszuüben.
9. Das Präsidium am Sitz des Verbands, hierbei vertreten durch seinen geschäftsführenden Präsidenten, übt zugleich die Aufsicht über die Untervereinigungen und Nebengeschäftstellen einschließlich der jeweiligen Präsidenten aus. Das Weitere regelt eine Geschäftsordnung.“

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Einberufung

1.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

1.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch E-Mail unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der Versendung der E-Mail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben oder die E-Mail ist an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannte gegebene Adresse zu richten. Über die Form der Einberufung entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest.

1.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Präsidiums unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter begründeter Angabe eines übereinstimmenden Zwecks und der Gründe beantragen.

1.4 Anträge auf Erweiterung/Ergänzung der Tagesordnung müssen schriftlich mit Begründung spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle des Verbands zugehen. Über die Zulassung entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Erweiterung / Ergänzung der Tagesordnung hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

2.1 Entgegennahme des Berichts des Präsidiums einschließlich des Kassenberichts sowie die Entlastung des Präsidiums;

2.2 Wahl des Präsidiums;

2.3 Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Präsidiums oder gegen die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste;

2.4 Beschlussfassung über eingegangene Anträge;

2.5 Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbands;

2.6 Aufstellung und Änderung von Berufsgrundsätzen; insoweit beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums, wobei nur eine Annahme oder Ablehnung des Vorschlags als Ganzes möglich ist;

2.7 alle weiteren Angelegenheiten, die ihr in dieser Satzung oder nach Gesetz zugewiesen sind.

3. Verfahren

- 3.1 Der Versammlungsleiter und der Schriftführer werden durch die Geschäftsführung bestimmt. Die Geschäftsführung kann die Bestimmung der Mitgliederversammlung überlassen.
- 3.2 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Dies gilt auch für alle Beschlüsse, die mit anderer als mit einfacher Mehrheit zu treffen sind.
- 3.3 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Jeder anwesende Stimmberechtigte hat eine Stimme. Änderungen der Satzung und der Berufsgrundsätze bedürfen zu ihrer Annahme einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Eine Änderung des Verbandssitzes bedarf zu ihrer Annahme der Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder in der Mitgliederversammlung und der Zustimmung von wiederum $\frac{3}{4}$ der dort anwesenden Mitglieder.
- 3.4 Die Ausübung des Stimmrechts wird vom Mitglied persönlich, dem offiziellen Vertreter des Mitgliedsunternehmens im Verband oder von einer von diesem bevollmächtigten Person wahrgenommen.
- 3.5 Beschlüsse sind zu protokollieren sowie von der Geschäftsführung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 3.6 Wahlen zu den Organen des Verbands sind mittels Stimmzetteln geheim durchzuführen, es sei denn, die Mitgliederversammlung stimmt vorher einem anderen Verfahren zu. Alle anderen Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, es sei denn, die Mitgliederversammlung entscheidet sich für ein anderes Abstimmungsverfahren.
- 3.7 Beschlüsse können binnen 4 Wochen nach Absendung des Beschlussprotokolls schriftlich gegenüber dem Präsidium gerügt werden. Lehnt das Präsidium ab, der Rüge stattzugeben, so hat der Beschwerdeführer, wenn er die Rüge aufrechterhalten will, unverzüglich Klage zu erheben. Andernfalls gilt das Protokoll als angenommen.
4. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Geschäftsführung

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbands beruft das Präsidium aus seiner Mitte einen Geschäftsführer. Die Geschäftsführung vertritt den Verband hinsichtlich der ihr zugewiesenen Aufgaben nach innen und außen. Die Geschäftsführung ist an die Satzung und an die Beschlüsse der Verbandsorgane gebunden. Das geschäftsführende Mitglied des Präsidiums ist zugleich der Präsident des Verbands. Das Präsidium wählt aus seinem Kreis Stellvertreter des Präsidenten. Die Stellvertreter sind gegenüber dem Präsidenten nicht weisungsbefugt. Die Vertretung des Präsidenten findet nur in Absprache mit ihm statt. Die vertretungsberechtigten Mitglieder des Präsidenten sind Vizepräsidenten des Verbands.

Der Präsident erhält für die Geschäftsführung eine angemessene Honorierung, die vom Präsidium durch Beschluss festgesetzt wird.

Die Geschäfte werden am Sitz des Verbands in seiner Hauptgeschäftsstelle geführt.

§ 13 Beiräte

Das Präsidium kann Beiräte einrichten, die die Aufgabe haben, das Präsidium zu beraten und zu unterstützen. Die Beiräte werden aus dem in dieser Satzung definierten Personenkreis eingerichtet. In die Beiräte können auch Nichtmitglieder berufen werden. Jeder Beirat soll nicht mehr als 8 Personen haben. Die Berufung erfolgt aufgaben- bzw. projektbezogen, nicht jedoch für eine Dauer

über das Ende der Wahlperiode des Präsidiums hinaus; wiederholte Berufung ist zulässig. Die Tätigkeit der Beiräte erfolgt ehrenamtlich.

§ 14 Finanzen, Verbandsvermögen, Geschäftsjahr

1. Der Verband finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Spenden und andere finanzielle Mittel.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 250,- pro Kalenderjahr, für Mitglieder mit Hauptwohnsitz in zahlungsschwächeren Ländern gelten anteilige Regelungen. Bei Beginn der Mitgliedschaft in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.05. eines Jahres ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen. Beginnt die Mitgliedschaft erst ab dem 01.06. eines Jahres, ist der Mitgliedsbeitrag nur anteilig für den jeweiligen Zeitraum bis zum 31.12. des Jahres zu zahlen. Studenten zahlen die Hälfte des Mitgliedsbeitrages. Rentnern und Pensionären steht es frei, ob sie Mitgliedsbeiträge zahlen wollen. Änderungen der Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren werden auf Empfehlung des geschäftsführenden Präsidiumsmitglieds von der Mitgliederversammlung beschlossen.“

In dem Mitgliedsbeitrag sind enthalten auf Antrag

- 2.1 die Mitgliedschaft in einer ECA - Sozietät
- 2.2 die Teilnahme an Tagungen
- 2.3 die Teilnahme an ECA Jours fixes
- 2.4 die Teilnahme am ECA – Netzwerk etc.

Dem Antrag müssen Lebenslauf, Fotografie u.ä. beigelegt werden.

- 2.5 Auf Antrag kann das Mitglied in den ECA Coach – Finder eingetragen werden (Voraussetzung ist die Lizenzierung). Ein Anspruch auf Eintragung in den ECA Coach – Finder und die Mitgliedschaft in einer ECA – Sozietät besteht nicht. Dem Antrag müssen Lebenslauf, Fotografie u.ä. beigelegt werden. Die Eintragung in den Coach-Finder ist nicht im Mitgliedsbeitrag enthalten und gesondert zu vergüten. Das Nähere regelt die jeweils geltende Gebührenordnung.
3. Das Vermögen des Verbands muss nach wirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushalt des Verbands wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbands kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Zu dieser Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder vier Wochen vorher mittels eingeschriebenem Brief unter Angabe der Tagesordnung zu laden.
2. Im Falle der Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Über die künftige Verwendung des Vermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Präsidiums. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
3. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Schlussklausel

Soweit das Registergericht einzelne Satzungsbestimmungen für nicht eintragungsfähig hält, sollen die übrigen Bestimmungen der Satzung Gültigkeit haben und eingetragen werden.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Mitglieder, die nach den bisher gültigen Satzungen aufgenommen wurden, bleiben entsprechend dem ihnen bisher zuerkannten Status ordentliches Mitglied mit allen in der Satzung vorgesehenen Rechten und Pflichten, auch wenn sie nach der gültigen Satzung des Verbands und einer Änderung der Aufnahmebedingungen nicht mehr aufgenommen werden könnten. Im Übrigen gelten die Satzung vom 29.11.2001 und die Berufsgrundsätze in der jeweils aktuellen Fassung jedoch für alle Mitglieder.

A large, light blue watermark of the ECA logo is centered on the page. It features the letters 'ECA' in a bold, sans-serif font, surrounded by a circle of twelve five-pointed stars, similar to the European Union flag.